



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für den Masterstudiengang
"Environmental Planning and Management (EPM)" an der
Universität-Gesamthochschule Paderborn, Abteilung
Höxter, Fachbereich 7, Landschaftsarchitektur und ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 2001

urn:nbn:de:hbz:466:1-24360



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität - Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

Studienordnung
für den
Masterstudiengang
„Environmental Planning and Management (EPM)“
an der
Universität – Gesamthochschule Paderborn
Abteilung Höxter
Fachbereich 7, Landschaftsarchitektur
und Umweltplanung
Fachbereich 8, Technischer Umweltschutz

Vom 19. Dezember 2001

21. Dezember 2001

Jahrgang 2001
Nr. 33

STUDIENORDNUNG

für den Masterstudiengang
„Environmental Planning and Management (EPM)“

an der Universität - Gesamthochschule Paderborn
Abteilung Höxter
Fachbereich 7, Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
und
Fachbereich 8, Technischer Umweltschutz

Vom 19. Dezember 2001

STUDIENORDNUNG
für den Masterstudiengang
„Environmental Planning and Management (EPM)“
an der Universität - Gesamthochschule Paderborn
Abteilung Höxter
Fachbereich 7, Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
und
Fachbereich 8, Technischer Umweltschutz

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV.NRW.S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zulassung zum Studium, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	3
§ 3 Studienziele	3
§ 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang.....	4
§ 5 Gliederung des Studiums, Lehrveranstaltungsarten	4
§ 6 Prüfungen, Teilnahmebescheinigungen	5
§ 7 Masterabschluss.....	6
§ 8 Studienberatung	7
§ 9 Studienverlaufsplan.....	7
§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung.....	7
Anlage 1: Studienverlaufsplan	8
Anlage 2: Wahlpflichtfächer9
Anlage 3: Wahlfächer	11

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung beschreibt Inhalt, Aufbau und Studienleistungen des Masterstudienganges „Environmental Planning and Management (EPM)“.

(2) Grundlagen in der gültigen Fassung sind:

- Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 sowie
- die Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Environmental Planning and Management (EPM)“.

§ 2 Zulassung zum Studium, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Folgende Qualifikationen sind Voraussetzung für die Zulassung zum Studium:

- Bachelor-Grad (mit in der Regel mindestens 180 Credit Points) einer deutschen oder ausländischen Hochschule in einem technischen oder naturwissenschaftlichen Fach, dabei Nachweis von mindestens 32 Semesterwochenstunden an Grundlagenfächern in den Bereichen Mathematik, Informatik und Ingenieurwissenschaften entsprechend den Richtlinien des Akkreditierungsverbundes für Ingenieurstudiengänge (AVI) oder Diplomzeugnis einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Die Gesamtnote muss mindestens ein „Gut“ sein oder, bei ausländischen Hochschulen, dem ECTS-Grad „Good“ entsprechen.
- Grundlegende englische Sprachkenntnisse, belegt durch eine im Abiturzeugnis nachgewiesene mindestens 3jährige schulische Sprachausbildung oder den abgelegten TOEFL-Test mit einer Punktzahl, die mindestens den Mittelwert aus den weltweiten Ergebnissen des vorangegangenen Testjahres entspricht.
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse bei ausländischen Bewerbern, belegt durch ein Sprachzeugnis einer anerkannten deutschen Institution oder eine schulische Sprachausbildung von mindestens drei Jahren.

(2) Studierende, die bereits entsprechende Studienfächer an anderen Hochschulen absolviert haben, können ihr Studium im Studiengang „Environmental Planning and Management (EPM)“ unter Anrechnung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Prüfungsordnung (PO) fortsetzen. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Immatrikulation wird durch die jeweils gültige Einschreibungsordnung geregelt.

§ 3 Studienziele

(1) Ausbildungsziel des Studiums ist die an den Anforderungen und Problemen der beruflichen Praxis orientierte Ausbildung von Ingenieurinnen oder Ingenieuren, die im Bereich des planerischen und des technischen Umweltschutzes Leitungsfunktionen übernehmen können.

(2) Das Studium soll die Fähigkeit vermitteln, durch die Verknüpfung von technischen und planerischen Grundkenntnissen mit vertieftem theoretischen Fachwissen sowie erweiterten Kenntnissen im Umweltrecht, der Betriebswirtschaft und dem Umweltmanagement vornehm-

lich in Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, aber auch in öffentlichen Institutionen interdisziplinär, koordinierend und projektverantwortlich tätig zu sein. Dies verlangt:

- die Kenntnis und Anwendung grundlegender naturwissenschaftlich/technischer bzw. planerischer Methoden im Bereich des Umweltschutzes, i.d.R. im vorausgegangenen Studium erworben,
- ein generelles Verständnis für rechtliche und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge,
- Kenntnisse im Umwelt-, Naturschutz- und Vertragsrecht sowie in Teilgebieten des Internationalen Rechts,
- die Kenntnis und Anwendung betriebswirtschaftlicher Methoden insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung und das Management von Projekten,
- Kenntnisse im Umwelt- und Qualitätsmanagement,
- wissenschaftlich vertiefte Kenntnisse in ausgewählten technischen und planerischen Fächern,
- Verständnis für die Umweltproblematik in Entwicklungsländern,
- die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Vertreterinnen oder Vertretern angrenzender Fachgebiete,
- die Fähigkeit zur selbständigen Wissenserweiterung und -vertiefung,
- Kommunikations- und Integrationsfähigkeiten,
- fachspezifische englische Sprachkenntnisse sowie deren sichere Anwendung.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang

(1) Studienanfängerinnen oder Studienanfänger können das Studium zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufnehmen. Die Lehrveranstaltungen werden im Jahresrhythmus angeboten, dabei können die beiden Studiensemester unabhängig von ihrer Reihenfolge absolviert werden. Es wird allerdings empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit und Masterarbeit drei Semester.

(3) Das Studium umfasst zwei Studiensemester und ein Prüfungssemester, in dem die Masterarbeit angefertigt und die Abschlussprüfung abgelegt wird.

(4) Der Studienumfang der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer des Studiengangs beträgt 52 Semesterwochenstunden (SWS). Er setzt sich zusammen aus 17 SWS Pflichtfächern, 27 SWS Wahlpflichtfächern und 8 SWS Wahlfächern. Dies entspricht mit Prüfungssemester 90 Credit Points (CP).

§ 5

Gliederung des Studiums, Lehrveranstaltungsarten

(1) Das Studium gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer. Die Pflichtfächer sind im Studienverlaufsplan (Anlage 1) aufgeführt. Sie müssen von allen Studierenden belegt werden.

(2) Die Wahlpflichtfächer werden gemäß der Anlage 2 angeboten. Die Studierenden müssen aus diesem Angebot

- mehrere Management-orientierte Wahlpflichtfächer aus dem Katalog A im Studienumfang von insgesamt mindestens 7 SWS auswählen,
- drei technische bzw. planerische Wahlpflichtfächer aus dem Katalog B im Studienumfang von insgesamt 12 SWS auswählen,
- eine Projektarbeit mit interdisziplinären Inhalten im Studienumfang von mindestens 8 SWS anfertigen.

Die verbindliche Festlegung der geforderten Wahlpflichtfächer erfolgt durch die Anmeldung zu den jeweiligen Fachprüfungen bzw. Leistungsnachweisen. Die Wahlfächer können aus den Themenbereichen der Anlage 3 ausgewählt werden. Der Besuch von Wahlfächern im Umfang von 8 SWS ist durch Teilnahmebescheinigung nachzuweisen.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in Form folgender Veranstaltungsarten angeboten:

- Vorlesungen (V),
- Übungen (Ü),
- Seminare (S),
- Labor- und Projektarbeiten (P),
- Exkursionen (E),
- Anleitungen zum ingenieurmäßigen Arbeiten.

(4) Der Umfang der Lehrveranstaltungsarten ist im Studienverlaufsplan in Anlage 1 festgelegt.

(5) Die einzelnen Lehrveranstaltungsarten haben dabei folgende Ausbildungsziele:

- Vorlesungen dienen der Einführung in das Fach und der systematischen Wissensvermittlung in Form von Vorträgen,
- Übungen sind gedacht zur Vertiefung des Stoffes anhand beispielhafter Anwendungen,
- Seminare sollen den Studierenden die Möglichkeit bieten, selbständig Themen zu bearbeiten,
- Labor- und Projektarbeiten sollen der weitgehend selbständigen Bearbeitung einer umfangreicheren Aufgabenstellung dienen,
- Exkursionen ergänzen die übrigen Lehrveranstaltungen und verbinden das Studium mit der Berufswelt. Sie können in Form von Tages- oder Mehrtagesexkursionen durchgeführt werden.
- Anleitungen zum ingenieurmäßigen Arbeiten sollen die Studierenden befähigen, bei selbstständigen Arbeiten die Vielfalt der Detailfragen zu erkennen und zu beantworten.

§ 6

Prüfungen, Teilnahmebescheinigungen

(1) Die Zulassung zur Fachprüfung kann den Nachweis einer Teilnahme an zugeordneten Übungen, Praktika und Seminaren voraussetzen. Dies erfolgt durch Teilnahmebescheinigungen entsprechend Absatz (5). Die Prüfung besteht aus einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Leistungsnachweise bestehen aus benoteten oder unbenoteten Studienleistungen, die während oder nach Abschluss der Lehrveranstaltung zu erbringen sind.

(3) Die in Absatz (2) genannten Studienleistungen können bestehen aus einem/einer:

- Klausurarbeit,
- mündlichen Prüfung,
- Referat,
- Hausarbeit,
- Entwurf,
- Laborversuch mit schriftlicher Auswertung.

(4) Form, Umfang und mögliche Bewertungsart der Leistungsnachweise werden von den für die Lehrveranstaltungen zuständigen Professorinnen oder Professoren festgelegt und jeweils zum Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(5) Die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Teilnahme durch Teilnahmebescheinigung werden von den für die Lehrveranstaltungen zuständigen Professorinnen oder Professoren festgelegt und jeweils zum Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(6) Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) nachgewiesen. Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) enthält Angaben darüber, wie viele Semesterwochenstunden (SWS) bzw. Credit Points (CP) den Veranstaltungen zugeordnet sind.

(7) Die Bewertung der Qualität der Leistung wird auf dem englischsprachigen Abschlusszeugnis mit Hilfe der ECTS-Grade bewertet. Das ECTS-Notensystem wird mit Hilfe der nachfolgenden Tabelle im Vergleich zu den deutschen Noten dargestellt:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Beschreibung
A	1,0-1,1	Excellent	HERVORRAGEND ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
B	1,2-1,5	Very Good	SEHR GUT überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
C	1,6-2,5	Good	GUT insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen Fehlern
D	2,6-3,5	Satisfactory	BEFRIEDIGEND mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
E	3,6-4,0	Sufficient	AUSREICHEND die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
FX	4,1-5,0	Fail	NICHT BESTANDEN
F	>5,0	Fail	NICHT BESTANDEN

§ 7

Masterabschluss

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit (Thesis) erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Einzelheiten hierzu werden in der Prüfungsordnung erläutert.
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen bestanden sind.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält eine Leistungsbewertung (Noten) gemäß § 6 Abs. 7.

§ 8

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt in der Regel durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität - Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Für die fachspezifische Studienberatung stehen darüber hinaus alle Lehrenden der Fachbereiche 7 (Landschaftsarchitektur und Umweltplanung) und 8 (Technischer Umweltschutz) in festgelegten Sprechzeiten zur Verfügung.

§ 9

Studienverlaufsplan

- (1) Umfang und Art der einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Studienverlaufsplan festgelegt (Anlage 1). Aus organisatorischen Gründen können innerhalb der Semester Verschiebungen von Vorlesungs-, Übungs-, Seminar- und Praktikumsstunden erforderlich sein.
- (2) Die Lehrenden sind verpflichtet, zu Beginn der Lehrveranstaltung über das vom Fachbereich zu erstellende kommentierte Veranstaltungsverzeichnis hinaus eine detaillierte Übersicht über das jeweilige Lehr- und Prüfungsgebiet bekannt zu geben.

§ 10

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.
- (2) Die Regelungen dieser Studienordnung gelten erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2002/03 ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereiches „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ vom 10. Oktober 2001, des Fachbereiches „Technischer Umweltschutz“ vom 10. Oktober 2001 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 12. Dezember 2001.

Paderborn, den 19. Dezember 2001

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Weber', written in a cursive style.

(Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber)

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Studiengang: Master of Engineering in Environmental Planning and Management

(V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar)

Studienfach	SWS	Prüfungsart	Semester				
			1		2		3
			SWS	CP	SWS	CP	CP
1. Pflichtfächer							
Angewandtes Umweltrecht/Naturschutzrecht	4	FP	3V/1Ü	5			M
Planungsrecht/ Genehmigungsverfahren	2	LN	1V/1Ü	2			a
Unternehmens- und Vertragsrecht	2	LN	1V/1Ü	2			s
Kostenrechnung und Projektbewertung	3	FP	2V/1Ü	4			t
Finanzierung/Mittel- Beschaffung	1	T	1V	1			e
Projektmanagement	2	LN			1V/1Ü	2	r
Umwelt- und Qualitäts- management	3	FP			3S	4	a
2. Wahlpflichtfächer							
Management-orientierte Fächer gemäß Katalog A (Anlage 2)	7	1 FP/1 LN	7	7			r b
Technische bzw. planerische Fächer gemäß Katalog B (Anlage 2)	12	3 FP			12	15	e
Projektstudium (Anlage 2)	8	FP	4	5	4	5	i
3. Wahlfächer							
Fächer gemäß Anlage 3	8	T	4	4	4	4	t
SUMME DES MASTER- ABSCHLUSSES:	52		27	30	25	30	30

(FP = Fachprüfung, LN = Leistungsnachweis, T = Teilnahmebescheinigung)

Anlage 2: Wahlpflichtfächer

Katalog A: Management-orientierte Wahlpflichtfächer

Generell kann zwischen einem in Höxter angebotenen Modul, einem Modul an der englischen Partnerhochschule University of Surrey und einem Modul an der französischen Partnerhochschule Université de Tours gewählt werden. Es sind Fächer im Umfang von mindestens 7 CP zu belegen. Auf Antrag können auch einzelne Fächer an den Partnerhochschulen unter Berücksichtigung ihrer Credit Points durch Fächer in Höxter ergänzt werden.

Modul in Höxter

Studienfach	SWS	Prüfungsart	SWS	CP
Durchführung von FFH/UVU-Verfahren	2	FP	1V/1Ü	2
Risikoabschätzung und –handhabung bei Planungs- und Entscheidungsprozessen	2	T	2V	2
Arbeits- und Gesundheitsschutz	2	LN	2V	2
Environmental Protection in Developing Countries	2	T	2S	3
Economic Case Study	1	T	1S	1

Modul an der University of Surrey

Studienfach	SWS	Prüfungsart	SWS	CP
European Environmental Law	2	T	2V	2
Economic Approaches of Environmental Protection	2	T	2V	2
Environmental Auditing and Management Systems	2	LN	2V	2
Values and Ethics and the Environment, in Combination with Risk Perception and Communication	3	FP	3V	4

Modul an der Université de Tours

Studienfach/Modul	SWS	Prüfungsart	SWS	CP
Policy of Water Management and Environmental Protection in France and other European Countries: - environmental situation and its social component - political and administrative structures - objectives and implementation of the policies - impact of European directives - constraints and opportunities for continental hydro-systems engineering	8	1 FP / 1 LN	8	9

(FP = Fachprüfung, LN = Leistungsnachweis, T = Teilnahmebescheinigung)

Katalog B: Technische bzw. planerische Wahlpflichtfächer

Studienfach	SWS	Prüfungsart	SWS	CP
Air Pollution	4	FP	2V/2Ü	5
Angewandte Hydrogeologie	4	FP	2V/2Ü	5
Geographische Informationssysteme	4	FP	2V/2Ü	5
Hydrodynamische Modelle für Flusslandschaften	4	FP	2V/2Ü	5
Integrated Concepts for Water Use in Industries	4	FP	2V/2Ü	5
Modellierung des Stofftransportes im Grundwasser	4	FP	2V/2Ü	5
Sedimenthaushalt von Flusseinzugsgebieten	4	FP	2V/2Ü	5
Simulation von Anlagen der Abwasserreinigung und Abwasserableitung	4	FP	2V/2Ü	5
EDV im Landschaftsbau: Angewandte Datenverarbeitung	4	FP	2V/2Ü	5
European Cultural Interaction: Precondition for Sustainable Planning	4	FP	2V/2Ü	5
Forest Eco-systems and their Sustainable Management	4	FP	2V/2E	5
Gewässerkunde, Landschaftsentwicklung und Naturschutz	4	FP	2V/2Ü/E	5
Landscape Planning and Management in River-basin Eco-systems	4	FP	2V/2Ü/E	5

(FP = Fachprüfung)

Projektstudium

In einer Projektarbeit, die von maximal vier Studierenden gemeinsam anzufertigen ist, werden problemorientierte Arbeitsweisen, Teamfähigkeit, Kommunikation und Präsentation vermittelt und geübt. Die Themenstellungen sind fachgebietsübergreifend und werden jeweils von mindestens zwei Lehrenden betreut. Der Bearbeitungszeitraum erstreckt sich über die beiden ersten Semester des Studiengangs.

Anlage 3: Wahlfächer

<u>Studienfach</u>	SWS	Prüfungsart	SWS	CP
<u>Informations- und Kommunikationstechnik</u>				
Einsatz von GPS	1	T	1S	1
<u>Schlüsselqualifikationen</u>				
Rhetorik	1	T	1S	1
Präsentationstechnik	1	T	1S	1
Führungsseminar	1	T	1S	1
Mitarbeitergesprächsführung	1	T	1S	1
<u>Sprache und Kultur</u>				
Technisches Englisch	3	T	1V/2Ü	3
2. Fremdsprache	2	T	1V/1Ü	2
3. Fremdsprache	2	T	1V/1Ü	2
Landeskundliches Seminar	2	T	2S	2

(T = Teilnahmebescheinigung)

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn